

STADT ENNIGERLOH:
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"Wittensknapp"

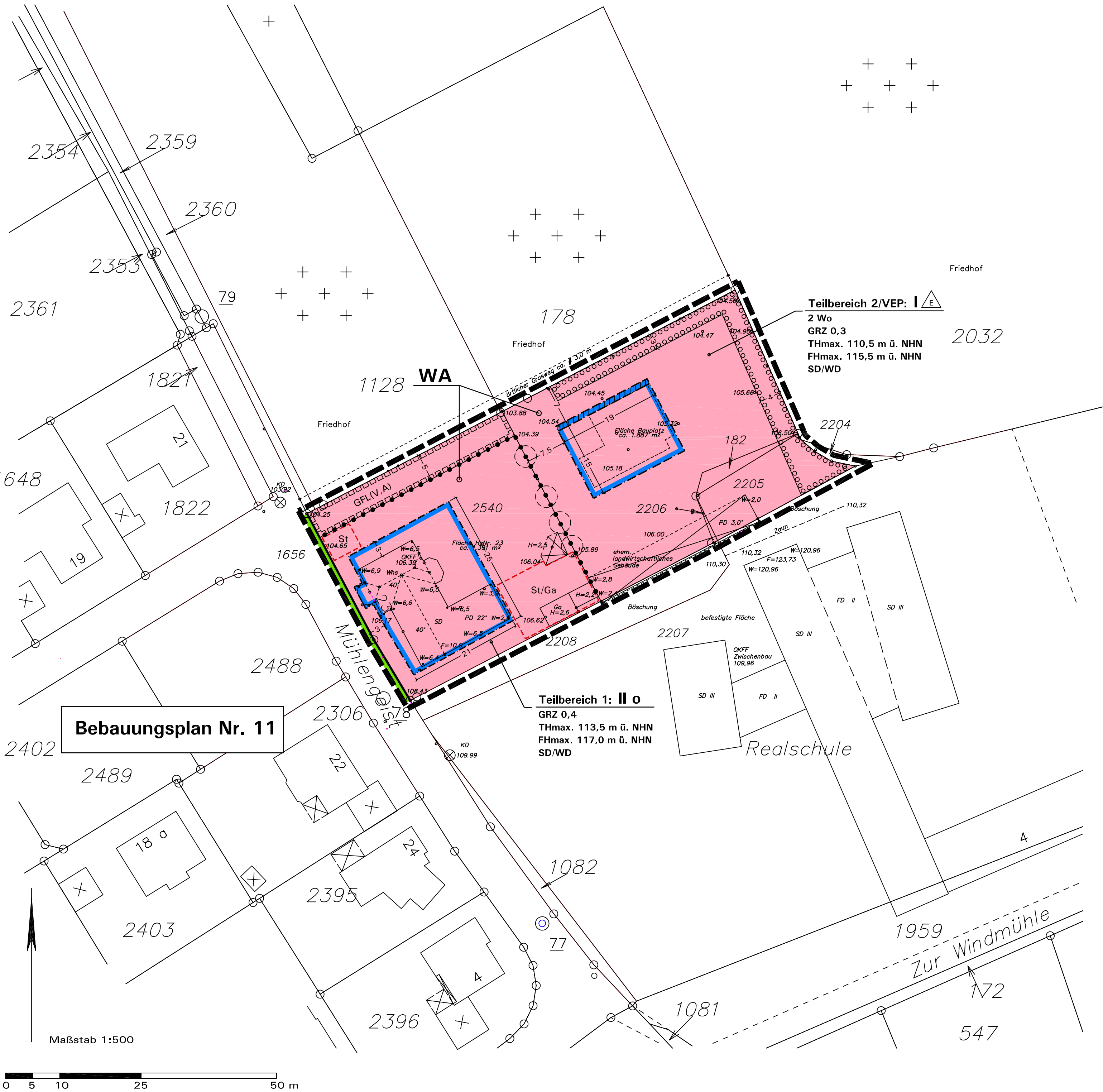


Table with 6 columns: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB, Frühzeitige Information gemäß § 13a(3) BauGB, Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB, Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB, Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB, Planunterlagen. Each column contains detailed procedural information regarding the planning process.

Zeichenerklärung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wittensknapp“

A. Festsetzungen und Planzeichen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

WA
Teilbereich 1:
Teilbereich 2/VEP:
GRZ 0,3
II
THmax ... m ü. NHN
FHmax ... m ü. NHN
O
E
St
St/Ga
GFL(V, A)
Zur Windmühle
SD, WD

B. Darstellungen der Kartengrundlage ohne Festsetzungscharakter

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
Höhen in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 92)
Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein und Flurstücksnummern
Geplantes Gebäude
nicht eingemessener Baumbestand

Text zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wittensknapp“

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585);
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
Planzeichenverordnung (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863);
Landeswassergesetz (LWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950).

B. Bauplanungsrechtliche textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO): Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO werden die nach § 4(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
Teilbereich 2 / VEP: vorhabenbezogene Konkretisierung der zulässigen Nutzungen gemäß § 12(3a) BauGB: Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
2.1 Teilbereich 2 / VEP: vorhabenbezogene Konkretisierung der überbaubaren Fläche: In dem gekennzeichneten Bereich sind nur Dachüberstände und untergeordnete Gebäudeteile zulässig.
3. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen (§ 9(1) Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14, 20, 23 BauNVO)
3.1 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind nur eingeschossig zulässig.
3.2 Teilbereich 1: Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der speziell für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze gekennzeichneten Bereiche sind diese unzulässig.
4. Anpflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)
4.1 Teilbereich 2 / VEP: Anlage von Wildstrauch-/Baumhecken zur Abgrenzung zum Friedhof: Pflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt standortheimischer Laubgehölze als geschlossene, nicht geschnittene Wildstrauch-/Baumhecke mindestens 2-reihig und mit einem mittleren Pflanzabstand von jeweils 1,5 m in und zwischen den Reihen (= Pflanzdichte). In den Pflanzstreifen sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß §§ 12(6), 14(1) BauNVO unzulässig. Ausgenommen sind ggf. zulässige Durchgänge und Einfriedungen.

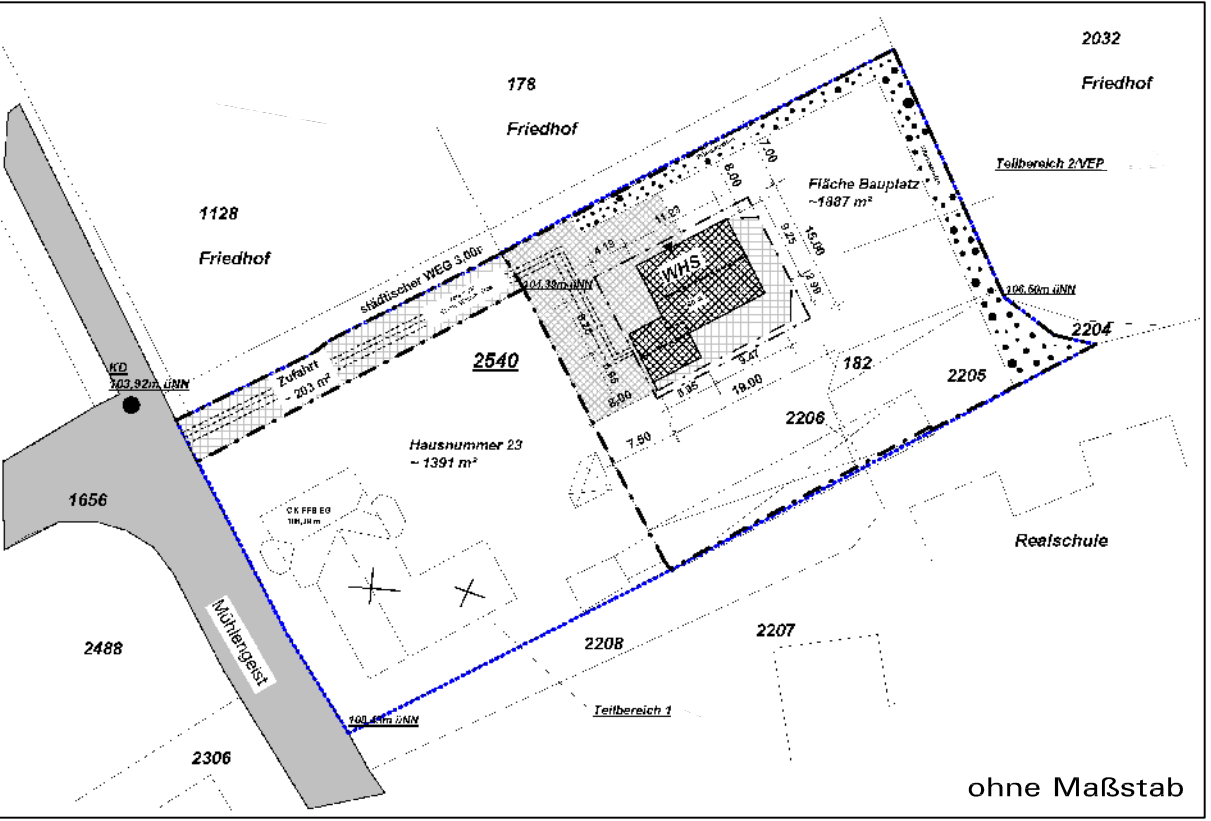
C. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

- 1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86(1) Nr. 1 BauO NRW
1.1 Dachgestaltung
a) Dachform der Hauptbaukörper: siehe Eintrag in der Plankarte.
b) als Dacheindeckung sind für geneigte Hauptdächer Betondachsteine oder Tonziegel in roten bis braunen Farben oder in den Farben von anthrazit bis schwarz zulässig (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau). Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig.
Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind ausdrücklich zulässig. Sie sind parallel zur Dachfläche anzuordnen.
1.2 Fassadengestaltung: Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind in rotem, rot-buntem oder weißem Verblendmauerwerk, weißem Putz oder als Holzwandflächen mit naturfarbenen Lasuren herzustellen. Andere Materialien sind nicht zulässig. „Weiß“ umfasst die den RAL-Tönen Reinweiß (RAL 9010), Cremeweiß (RAL 9001) und Perlweiß (RAL 1013) entsprechenden Farbtöne und Abtönungen von nicht leuchtenden Gelb- und Beigetönen in einem Mischungsverhältnis von 1:64 oder höher.
2. Gestaltung von Einfriedungen gemäß § 86(1) Nr. 5 BauO NRW
Mauern sind als Einfriedungen zur öffentlichen Straße Mühlgengist unzulässig.
3. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften
Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

D. Hinweise zur Beachtung

- 1. Grund- und Niederschlagswasser: Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugebiet so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, soweit dieses im Entwässerungsplan nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Hinweis zur Versickerung: Die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh zum Umgang mit auf den Grundstücken anfallendem Niederschlagswasser ist zu beachten.
2. Ökologische Belange: Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird ausdrücklich empfohlen (insbesondere Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe). Dachbegrünungen werden besonders für Nebenanlagen ebenfalls ausdrücklich empfohlen. Grünflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Bepflanzung sind weitgehend standortheimische und kulturhistorisch bedeutsame Gehölze zu verwenden.
3. Bodenfunde: Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Ennigerloh oder Landschaftsverband Westfalen Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege in Münster unverzüglich anzuzeigen und in unverändertem Zustand zu erhalten.
4. Altlasten: Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.
5. Kampfmittel: Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg ist zu benachrichtigen.

E. Vorhaben- und Erschließungsplan



STADT ENNIGERLOH:
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"Wittensknapp"
Gemarkung Ennigerloh, Flur 22
Übersichtskarte: 1:10.000
Maßstab: 1:500
Planformat: 102 cm x 62 cm
Nord
0 25 50 m
Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schroten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242 / 55 09-0, Fax. 05242 / 55 09-29
Planungsstand:
Vorentwurf Februar 2010
Gezeichnet: Pr
Bearbeitet: Kr/Ti